

## ZAHLUNGSVERZUG

### Vorschlag der Europäischen Kommission

**Vorschlag KOM(2009) 126** vom 8. April 2009 für eine **Richtlinie** des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von **Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr** [s. [CEP-Analyse](#)]

### Bericht des federführenden Ausschusses „Binnenmarkt und Verbraucherschutz“ des Europäischen Parlaments vom 28. April 2010 [Dokument veröffentlicht am 11. Mai 2010]

Berichtersteller im EP: Barbara Weiler (S&D-Fraktion; D)

#### ► **Allgemeine Stellungnahmen zum Vorschlag**

Der Bericht des EP-Ausschusses begrüßt zwar die „Kernelemente“ des Vorschlags der Kommission (KOM), nimmt jedoch wesentliche inhaltliche Änderungen vor. Diese betreffen insbesondere die Definition der „öffentlichen Stellen“ und die Sanktionsregelungen bei Zahlungsverzug.

#### ► **Stellungnahmen zu einzelnen Regelungen des Vorschlags**

##### – **Gegenstand und Geltungsbereich**

- Der Ausschuss betont, dass sich Geschäfte zwischen Unternehmen sowie zwischen Unternehmen und „öffentlichen Stellen“, die Gegenstand der Richtlinie sind, deutlich von Geschäften mit Verbrauchern unterscheiden: Dies ist bei der Prüfung eines möglichen Missbrauchs von Vertragsbestimmungen durch nationale Gerichte zu berücksichtigen. (Neuer Erwägungsgrund 18 b)
- Der Bericht erweitert die Definition „öffentlicher Stellen“ (KOM: nur Auftraggeber öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge im Sinne der Richtlinie 2004/18/EG): Hierunter fallen nun auch (Art. 2 Nr. 2)
  - öffentliche Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste im Sinne von Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie 2004/17/EG sowie
  - alle Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Europäischen Union.

##### – **Zahlungsverzug**

Die vertraglich festgelegte Zahlungsfrist zwischen Unternehmen darf 60 Tage nicht überschreiten (KOM: Vertragsfreiheit). Längere Zahlungsfristen sind nur dann erlaubt, wenn dies keiner der Vertragsparteien einen „ungerechtfertigten Schaden“ zufügen würde. (Neuer Art. 3 Abs. 2b)

##### – **Rechtsfolgen des Zahlungsverzugs**

- Der Gläubiger kann bei Zahlungsverzug die Zahlung von Verzugszinsen verlangen, wobei der gesetzliche Verzugszinssatz des jeweiligen Mitgliedsstaates anzuwenden ist, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbart haben (so auch KOM). Der Verzugszinssatz muss mindestens neun (KOM: sieben) Prozentpunkte über dem Zinssatz für Hauptrefinanzierungsgeschäfte der Europäischen Zentralbank („Bezugszinssatz“) liegen. (Art. 2 Nr. 6)
- Der vertraglich vereinbarte Verzugszinssatz darf nicht unter dem gesetzlichen Zinssatz liegen (KOM: –; Art. 2 Nr. 5 neuer letzter Satz).
- Der Ausschuss fordert eine Pauschalentschädigung für die Beitreibungskosten in Höhe von „mindestens“ 40 € (KOM: 40 € bei einer Schuld unter 1.000 €, 70 € bei einer Schuld unter 10.000 € und 1 % des fälligen Betrages bei einer Schuld ab 10.000 €; Art. 4 Abs. 1).
- Neu ist, dass Gläubiger die Beitreibungskosten bei ein und demselben Schuldner nur für die Gesamtsumme der ausstehenden Beträge geltend machen dürfen, nicht jedoch für einzelne Forderungen (KOM: –; neuer Art. 4 Abs. 1a).
- Gläubiger dürfen gegen Nachweis alle darüber hinausgehenden Beitreibungskosten geltend machen (so auch KOM). Neu ist, dass der Ausschuss mögliche Kostenarten explizit nennt, deren Aufzählung jedoch nicht erschöpfend ist (Art. 4 Abs. 3 neuer letzter Satz i.V.m. neuem Erwägungsgrund 15a):
  - Kosten für die Beauftragung eines Anwalts oder eines Inkassounternehmens und
  - Kosten, die durch die Inanspruchnahme eines Dispositionskredites entstehen.

##### – **Zusätzliche Regelungen für „öffentliche Stellen“**

- „Öffentlichen Stellen“ aus dem Bereich des Gesundheitswesens werden längere Zahlungsfristen eingeräumt, sofern kein Zahlungstermin oder keine Zahlungsfrist vertraglich festgelegt wurde (KOM: –): Verzugszinsen sind erst nach 60 Tagen (bei anderen öffentlichen Stellen nach 30 Tagen) nach Eingang einer Rechnung oder nach Empfang der Waren oder Dienstleistungen zu zahlen (neuer Art. 5 Abs. 2 a).
- „Öffentliche Stellen“ dürfen Zahlungsfristen mit Gläubigern vertraglich vereinbaren, die länger als 30 Tage sind, sofern dies „sachlich“ begründet ist (so auch KOM). Neu ist jedoch, dass eine längere Zahlungsfrist auf maximal 60 Tage begrenzt sein soll (KOM: zeitlich unbegrenzt). (Art. 5 Abs. 4)
- Der Ausschuss streicht den von der KOM vorgesehenen Rechtsanspruch von Gläubigern „öffentlicher Stellen“ auf eine pauschale Entschädigung in Höhe von 5 % des fälligen Betrages, die von „öffentlichen Stellen“ zusätzlich zu den Verzugszinsen zu zahlen ist (gestrichener Art. 5 Abs. 5).

##### – **„Grob nachteilige“ Vertragsbestimmungen**

Der Bericht verschärft die Regelungen über „grob nachteilige“ Vertragsbestimmungen: Diese liegen vor, wenn im Vertrag Verzugszinsen oder eine Entschädigung für Beitreibungskosten oder beides ausgeschlossen werden (KOM: nur Verzugszinsen; Art. 6 Abs. 1 neuer Unterabsatz 2).

– **Weitere Bestimmungen**

- Die KOM soll in ihren Amtsblättern und auf ihren Internetseiten über die Höhe der derzeit in den einzelnen Mitgliedstaaten geltenden gesetzlichen Verzugszinsen im Geschäftsverkehr informieren (KOM: –; neuer Art. 7 Abs. 1 lit. a).
- Die Mitgliedstaaten sollen Unternehmen über die ihnen zur Verfügung stehenden Rechte bei Zahlungsverzug von Geschäftspartnern informieren, etwa durch Informationskampagnen, die Erstellung von „Verhaltenskodizes für zügige Zahlungen“ und von Listen von Unternehmen, die „unverzüglich“ zahlen, fördern (KOM: –; neuer Art. 7 Abs. 1 lit. b-d).
- Der Ausschuss betont, dass die Richtlinie nicht die Möglichkeit der Vertragsparteien einschränkt, Ratenzahlungen zu vereinbaren (KOM: –; neuer Art. 7a).

► **Politischer Kontext**

Für dieses Politikvorhaben gilt das ordentliche Gesetzgebungsverfahren, so dass Rat und EP zustimmen müssen. Die Erste Lesung des EP wird voraussichtlich im Mai 2010 stattfinden. Der Rat entscheidet, voraussichtlich nach der Stellungnahme des EP, mit qualifizierter Mehrheit über das Vorhaben.